



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 5. Februar 2019 – Auszug aus Drucksache 18/287 –

Frage Nummer 2

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Gülseren
Demirel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, warum werden im Landkreis München Arbeitserlaubnisse von Flüchtlingen, die unbefristete Arbeitsverträge besitzen, nur monatlich verlängert und nicht weitergenehmigt, obwohl sie bei der Identitätsfeststellung mitwirken, wie möchte die Staatsregierung das wirtschaftsschädliche Vorgehen (Entzug von Arbeitserlaubnissen, Versagen von Ausbildungsduhlung und -erlaubnissen) der Ausländerbehörden in Bayern beenden und wie soll der Arbeits- und Ausbildungsmarktzugang von Flüchtlingen im Sinne der Betroffenen, Helferinnen- und Helferkreise und den Betrieben gestaltet werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Aussagen betreffend die Ausländerbehörde des Landratsamts München können mangels näherer Angaben innerhalb der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nicht nachvollzogen werden. Ob die entsprechenden Voraussetzungen zur Erlaubnis einer Beschäftigung vorliegen, wird durch die zuständige Ausländerbehörde in einer stets einzelfallbezogenen Ermessensprüfung entschieden. Besondere Relevanz bei der Ermessensprüfung hat die Erfüllung der Mitwirkungspflichten durch die ausländischen Staatsangehörigen, wobei die Beurteilung der Erfüllung der Mitwirkungspflichten der Ausländerbehörde obliegt.

Zu dem allgemeinen Fragenteil wird wie folgt Stellung genommen:

Vom 01.01.2016 bis 30.11.2018 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) allein in Bayern über 90.000 Asylbewerberinnen und -bewerber anerkannt. Der Fokus der Staatsregierung liegt auf der Arbeitsmarktintegration der bereits anerkannten Personen. Dieser Personenkreis hat bereits freien Zugang zum Arbeitsmarkt; eine Beschäftigungserlaubnis für die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit ist daher in den meisten Fällen von vornherein nicht erforderlich. Dennoch ist bei mehreren Zehntausend dieser Personen eine Arbeitsmarktintegration noch nicht gelungen.

Den erwerbsfähigen, aber nicht erwerbstätigen Menschen gilt jedoch das vorrangige Augenmerk. Bei Asylbewerberinnen bzw. -bewerbern ohne Bleibeperspektive oder abgelehnten Asylbewerberinnen bzw. -bewerbern sind breitflächige Maßnahmen zur Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt nicht sinnvoll, da diese Personen Deutschland wieder verlassen müssen. Das Asylrecht dient nicht dem Zweck der Gewinnung von Arbeitskräften.

Abgesehen von bestimmten absoluten Ausschlussstatbeständen gilt für Asylbewerberinnen bzw. -bewerber und Geduldete kraft Gesetzes ein bundesgesetzliches Erwerbstätigkeitsverbot mit Erlaubnisvorbehalt. Das heißt, dass diese Personen grundsätzlich nicht arbeiten dürfen, sondern für die Aufnahme einer Beschäftigung oder Berufsausbildung immer eine Beschäftigungserlaubnis benötigen. Bei dieser Entscheidung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde, die stets einzelfallbezogen erfolgt.

Daher ist bei der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis eine sachgerechte Differenzierung anhand migrations- und sicherheitspolitischer Kriterien angezeigt. Praktisch heißt das, dass die Ausländerbehörde bei der Beschäftigungserlaubniserteilung die positiven (z. B. geklärte Identität, Mitwirkung im Asylverfahren, gute Kenntnisse der deutschen Sprache, hohe Anerkennungswahrscheinlichkeit im Asylverfahren, beabsichtigte Aufnahme einer qualifizierten Beschäftigung) und negativen Ermessensgesichtspunkte (z. B. Ablehnung des Asylantrages durch das BAMF, fehlende Mitwirkung im Asylverfahren, begangene Straftaten oder sonstige Verstöße, ungeklärte Identität) einzelfallbezogen zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen hat.

Die Geltungsdauer der Beschäftigungserlaubnis wird bundesrechtlich unmittelbar begrenzt durch den aufenthaltsrechtlichen Status und ist mit diesem unmittelbar verknüpft. So erlischt eine während des Asylverfahrens erteilte Beschäftigungserlaubnis mit dem Erlöschen der Aufenthaltsgestattung für das Asylverfahren (i. d. R. mit Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Bundesamts, bei entsprechender Ausreisefrist für eine freiwillige Ausreise nach Ablauf dieser). Ebenso erlischt eine für einen vollziehbar ausreisepflichtigen geduldeten Ausländer bzw. eine vollziehbare ausreisepflichtige geduldete Ausländerin erteilte Beschäftigungserlaubnis, wenn die zugrundeliegende Duldung befristet erteilt wurde und die Duldungsfrist abläuft. Die Befristung der Duldung ist dabei mit Blick auf Sinn und Zweck der Duldung als lediglich vorübergehende Aussetzung der Abschiebung aufgrund tatsächlicher oder rechtlicher Unmöglichkeit regelmäßig sachgerecht, solange die Aufenthaltsbeendigung nicht endgültig unmöglich ist. Ein Beschäftigungsverhältnis führt im Allgemeinen und unabhängig von der Frage, ob es befristet oder unbefristet eingegangen wurde, nicht dazu, dass von den durch die Ausländerbehörde nach Maßgabe des Bundesrechts grundsätzlich zwingend durchzuführenden aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zur Durchsetzung der Ausreisepflicht abzusehen wäre.

Erlischt eine Beschäftigungserlaubnis, ist erneut ein Antrag auf Erteilung zu stellen, der eine erneute Ermessensabwägung zur Folge hat. Die Beschäftigungserlaubnis wird grundsätzlich erneut erteilt, wenn im Vergleich zur Sachverhaltslage bei der – ja positiven – Vorentscheidung keine zusätzlichen negativen Ermessensaspekte hinzugetreten sind bzw. sofern diese durch neu hinzugetretene positive Ermessensaspekte aufgewogen werden.

Anders stellt sich die Situation dar, wenn die Voraussetzungen für eine Ausbildungsduldung nach der 3+2-Regelung vorliegen. Die 3+2-Regelung erlaubt es – sofern während des laufenden Asylverfahrens eine qualifizierte Berufsausbildung

(Ausbildungsdauer mindestens zwei Jahre gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 der Beschäftigungsverordnung) begonnen wird und die dafür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind - auch bei Ablehnung des Asylantrages die Ausbildung abzuschließen und eine zunächst zweijährige Anschlussbeschäftigung auszuüben.

Die 3+2-Regelung wird in Bayern in vollem Umfang umgesetzt. Die vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration herausgegebenen ermessenslenkenden Vollzugshinweise zur Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerberinnen bzw. -bewerbern und Geduldeten gewährleisten eine bayernweit – so weit wie gesetzlich möglich – einheitliche Rechtsanwendung durch die bayerischen Ausländerbehörden. Nach dem geltenden Recht bleibt die Entscheidung aber eine Ermessensentscheidung der zuständigen Ausländerbehörde.

Nach geltender bundesgesetzlicher Rechtslage fallen einjährige Helferberufe (z. B. Altenpflegerin bzw. -pfleger, Krankenpflegerin bzw. -pfleger) nicht unter die 3+2-Regelung, da es sich hierbei nicht um eine qualifizierte Berufsausbildung handelt. Der Koalitionsvertrag sieht allerdings vor, die 3+2-Regelung „auch auf staatlich anerkannte Helferausbildungen an[zuzuwenden, soweit daran eine qualifizierte Ausbildung in einem Mangelberuf anschlussfähig ist.“ Bayern hat im Vorgriff auf eine im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vorgesehene Neuregelung bereits im August 2018 Vollzugshinweise an die Ausländerbehörden erlassen, um in solchen Fällen eine Ermessensduldung zu ermöglichen, da positiv berücksichtigt wird, dass ein besonderes öffentliches Interesse an einer Aufnahme solcher Berufe besteht. Etwaige Straftaten oder mangelnde Mitwirkung bei der Identitätsklärung sind dagegen als negative Ermessensgesichtspunkte zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der 3+2-Regelung werden derzeit nach Maßgabe des Koalitionsvertrags und im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zudem die Spielräume für eine noch offensivere Anwendung ausgelotet, um unter Wahrung der Balance zwischen Humanität und Ordnung, die vorhandenen Potenziale von Asylbewerberinnen bzw. -bewerbern und Geduldeten weitergehend nutzen zu können.